



Merkblatt Ruhegehalt oder Altersgeld für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

Stand: Mai 2025

Die folgenden Informationen gelten für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und hauptamtliche Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie hauptamtliche Beigeordnete gleichermaßen. Die wesentlichen Regelungen zu den Rechtsverhältnissen des Bürgermeisters und der Beigeordneten finden sich in § 40 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Regelung des § 40 HGO gilt gemäß § 37b der Hessischen Landkreisordnung für die Rechtsverhältnisse des Landrats und des Beigeordneten entsprechend.

Zur besseren Lesbarkeit des Merkblatts wird in diesem Merkblatt nur auf hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Bezug genommen.

Mit Beginn des Ruhestandes besteht Anspruch auf Zahlung des Ruhegehalts. Sind die Voraussetzungen für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand nicht erfüllt, endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung und es besteht ggf. Anspruch auf Altersgeld.

Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit (§ 40 Abs. 2 HGO)

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf der Amtszeit gemäß § 40 Abs. 2 HGO kraft Gesetzes in den Ruhestand, wenn sie oder er

- als Beamtin oder Beamter auf Zeit Amtszeiten von acht Jahren nach der HGO oder vergleichbarem Landesrecht,
- als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn erreicht hat und
- das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird.

Die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand müssen kumulativ vorliegen, d. h. alle Voraussetzungen müssen zum Ende der Amtszeit erfüllt sein.

1. Voraussetzung: Ablauf der Amtszeit

Die Amtszeit endet durch Ablauf oder durch Abwahl.

2. Voraussetzung: Amtszeiten von mindestens acht Jahren

Bei der Ermittlung der Gesamtamtszeiten von acht Jahren zählen vorherige Amtszeiten nach der HGO bzw. HKO oder nach vergleichbarem Landesrecht anderer Bundesländer (in kommunalen Wahlbeamtenverhältnissen) mit. Unterbrechungen sind unschädlich. Vorherige Amtszeiten werden auch dann mitgezählt, wenn hieraus bereits ein Versorgungsanspruch besteht.

Als Amtszeit gilt auch die Zeit der Weiterführung der Amtsgeschäfte.

3. Voraussetzung: Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn

Liegen insgesamt Amtszeiten von acht Jahren oder mehr vor, muss davon beim letzten Dienstherrn eine Amtszeit von fünf Jahren erreicht worden sein.



4. Voraussetzung: Vollendung des 55. Lebensjahres

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit muss zudem mindestens das 55. Lebensjahr vollendet worden sein.

5. Voraussetzung: Keine erneute Berufung in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt dann nicht, wenn der Beamte/ die Beamtin unmittelbar im Anschluss an die vorherige Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird. Bei einer Unterbrechung kommt es zu einem Eintritt in den Ruhestand.

Ruhestand auf Antrag

1. Ruhestand auf Antrag mit Erreichen des 50. Lebensjahres (§ 40 Abs. 3 HGO)

An Stelle des 55. Lebensjahres ist gemäß § 40 Abs. 3 HGO auf Antrag eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 50. Lebensjahres möglich. Der Antrag muss vor Ablauf der Amtszeit gestellt werden.

Die weiteren Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand (Ablauf der Amtszeit, Amtszeiten von mindestens acht Jahren, Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn und keine erneute Berufung in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt) müssen daneben erfüllt sein.

Bei der Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag ist das Ruhegehalt für jeden Monat vor Vollendung des 55. Lebensjahres um 0,3 % zu mindern (Versorgungsabschlag). Dieser beträgt maximal 18 %. Bei einer Amtszeit von 20 Jahren vermindert sich der erreichbare Höchstversorgungsabschlag von 18 % für jedes weitere volle Jahr wieder um 10 %, also jeweils um 1,8 %.

Wird der Antrag vor Ablauf der Amtszeit nicht gestellt und erfolgt keine erneute Berufung in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt, ist die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

2. Ruhestand auf Antrag wegen Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtengesetz (§ 40 Abs. 3a HGO)

Mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtengesetz erreicht wird, ist auf Antrag jederzeit eine abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand möglich.

Daneben müssen die weiteren Voraussetzungen

- Amtszeiten von mindestens acht Jahren nach der Hessischen Gemeindeordnung oder vergleichbarem Landesrecht und
- Erreichen einer Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn

erfüllt sein.

3. Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen (§ 76a HGO und § 49a HKO)

Eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihr oder ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird, wenn sie oder er



- als Beamtin oder Beamter auf Zeit Amtszeiten von acht Jahren nach der Hessischen Gemeindeordnung oder vergleichbarem Landesrecht,
- als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn erreicht hat und
- das 50. Lebensjahr vollendet hat .

Auch hier kommt es zu einem Versorgungsabschlag wie beim Ruhestand auf Antrag, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt.

4. Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Bei festgestellter Dienstunfähigkeit während der Amtszeit wird die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister in den Ruhestand versetzt.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister muss zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Beamtenverhältnis abgeleistet haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Nachversicherung in der Rentenversicherung.

Ist die Dienstunfähigkeit Folge der Ausübung des Dienstes ohne Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die Wartefrist nicht. In diesem Fall erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auch ohne Erfüllung der Wartefrist von fünf Jahren.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Altersgeld

Tritt die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, weil eine oder mehrere der dargestellten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist sie oder er entlassen (§ 40 Abs. 4 S. 1 HGO). In diesem Fall entsteht ein Anspruch auf Altersgeld auf Grundlage des § 40 Abs. 4 S. 2 HGO nach Maßgabe der §§ 76 und 77 HBeamtVG.

Voraussetzung ist, wie auch beim Ruhestand, die Beendigung der letzten Amtszeit (Ablauf oder Abwahl). Zusätzlich müssen beim letzten Dienstherrn fünf Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe auf Lebenszeit oder auf Zeit abgeleistet worden sein.

Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtengesetz erreicht wird (in der Regel das 67. Lebensjahr).

Liegen Amtszeiten von mindestens acht Jahren vor, beginnt der Anspruch auf Altersgeld bereits mit dem Ablauf des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird. Auf Antrag ist ein früherer Bezug mit Ablauf des Monats der Vollendung des 50. Lebensjahres möglich. In diesem Fall mindert sich das Altersgeld um einen Versorgungsabschlag, der sich wie beim Antrag auf Ruhestand errechnet.

Zur Ermittlung der Höhe des Altersgeldes sind die Vorschriften des HBeamtVG zur Ermittlung des Ruhegehalts entsprechend anzuwenden.

Auf Antrag kann gemäß § 76 Abs. 4 HBeamtVG eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung eines Altersgeldes durchgeführt werden. Mit der Nachversicherung erlischt der Anspruch auf Altersgeld.

Das Altersgeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Altersgrenze erreicht wird, zu stellen. Liegt Erwerbsminderung vor, ist der erste des Monats der Erwerbsminderung für den Beginn der Antragsfrist maßgebend. Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate.

Nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hat die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 6 HGO Anspruch auf Übergangsgeld. Das Übergangsgeld beträgt gemäß § 19 Abs. 5 HBeamtVG maximal das Sechsfache der Besoldung des letzten Monats und wird in Monatsbeträgen gezahlt.

Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck

Direktor: Johannes Petek

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses: Landrat Winfried Becker

Telefonische Sprechzeiten: Mo.-Do.: 8-16 Uhr / Fr.: 8-13 Uhr | Termine nach Vereinbarung



Kommunale Versorgungskassen
Kurhessen-Waldeck
Beamtenversorgungskasse
Zusatzversorgungskasse
Sterbekasse



Bei dem Übergangsgeld handelt es sich um einen Versorgungsbezug, d. h. andere Einkünfte aus einer Tätigkeit während des Bezugs des Übergangsgeldes können zu einer Kürzung des Übergangsgeldes führen.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag

Bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag vor Ablauf der Amtszeit besteht kein Anspruch auf Altersgeld nach der HGO bzw. der HKO. Es kommt allerdings ein Anspruch auf Altersgeld unmittelbar auf Grundlage von § 76 HBeamtVG in Betracht. Allerdings sind zur Ermittlung der Höhe des Altersgeldes die Vorschriften des HBeamtVG zur Ermittlung des Ruhegehaltes nur eingeschränkt anzuwenden (z.B. keine Berücksichtigung des Familienzuschlages, keine Mindestversorgung ...).

Wurden zum Zeitpunkt der Entlassung beim letzten Dienstherrn fünf Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit bei letzten Dienstherrn abgeleistet, entsteht ein Anspruch auf Altersgeld, der allerdings bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, ruht

Auf Antrag kann gemäß § 76 Abs. 4 HBeamtVG eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung eines Altersgeldes durchgeführt werden. Mit der Nachversicherung erlischt der Anspruch auf Altersgeld.

Das Altersgeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, zu stellen. Liegt Erwerbsminderung vor, ist der erste des Monats der Erwerbsminderung für den Beginn der Antragsfrist maßgebend. Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monat

Hinweise

Nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung mehr. Dies gilt auch bei der späteren Gewährung von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld.

Es besteht jedoch ein Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Der Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften kein Anspruch auf Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder Beihilfe besteht.

Hat die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister aus dem Wahlbeamtenverhältnis einen Anspruch auf Ruhegehalt oder auf Zahlung von Altersgeld, ruht dieser Anspruch, solange sie oder er Bezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhält.

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

